Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach)

Vom 3 September 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 2. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) vom 26. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 103, S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege" (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

   1. Nachweis eines Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht,
   2. Nachweis der gesundheitlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und
   3. Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

   Die Prüfung der Voraussetzungen gemäß Nummern 2 und 3 erfolgt im Rahmen des Vertragsschlusses nach Nummer 1 durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Die Nachweise gemäß Nummern 2 und 3 gelten durch den Nachweis des Ausbildungsvertrages gemäß Nummer 1 als erbracht.

   (2) Endet der Ausbildungsvertrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 wird die Rückmeldung zum darauffolgenden Semester versagt, es sei denn, es wurde bis zum Ende der Rückmeldefrist ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem anderen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeeinrichtung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht, geschlossen. Dies gilt nicht, wenn alle staatlichen Prüfungen bereits erfolgreich absolviert und die für die Berufszulassung notwendigen Praxisstunden geleistet worden sind.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Methodik“ die Wörter „und zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz" eingefügt.

3. § 5a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV gebildet. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten geeigneten Person,
2. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 5 als Vertreterin oder Vertreter der Universität Trier,
3. zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5, von denen eines an der Universität Trier für das Fach Pflegewissenschaften berufen ist und das andere über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt,
4. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist, sowie
5. zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zur Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten nach § 37 Abs. 2 Satz 2 PflBG, die die Studierenden in den entsprechenden Modulen unterrichtet haben sollen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind

Die Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 und 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 PflBG verfügen."

4. In § 10 Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.

5. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule (240 LP)" wird wie folgt geändert:
   a) In Zeile 21 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   b) In Zeile 22 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   c) In Zeile 23 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   d) In Zeile 25 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   e) In Zeile 26 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt und in Spalte 7 die Angabe „Abs. 2" gestrichen.
   f) In Zeile 27 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   g) In Zeile 28 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   h) In Zeile 29 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt und in Spalte 7 die Angabe „Abs. 2a bis 5a" gestrichen.
   i) In Zeile 30 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „160" ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel